



Marktgemeinde Lurnfeld
Gemeinderat

4/2024

NIEDERSCHRIFT

über die am

Mittwoch, den 18. Dezember 2024, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	Tamara Unterdorfer
Ulrike Nischelbitzer	Josef Stanitznig	Peter Schober	
Dieter Haslacher	Daniela Pichler	Georg Striedner	
Hans-Jörg Unterkofler		Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Barbara Pucher			
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Bgm. Gerald Preimel, GRⁱⁿ Stephanie Triebelnig, GR Ing. Rudolf Hartlieb, GR Alfred Winkler, GV Peter Klammer

Ersatzmitglied: Martin Koderle, Robert Ebner, Franz Haslacher, Matthias Angerer, Harald Haßlacher

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 4 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-mail, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 19 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Da Bürgermeister Gerald Preimel aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, führt Vzbgm. Siegfried Mohl den Vorsitz. Er richtet Grüße vom Bürgermeister aus, teilt mit, dass es ihm gut geht und dieser heute nicht anwesend ist, weil er sich nach einem medizinischen Eingriff etwas schonen muss. Vzbgm. Mohl begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und Vzbgm. Bernhard Haslacher zu stellen. Von GR Josef Stanitznig wird eine Anfrage zum Glasfaserausbau in Lurnfeld stellt, die von Vzbgm. Siegfried Mohl und ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel beantwortet und von der Schriftführerin in die Liste der Anfragen im Gemeinderat aufgenommen wird.

Da keine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beantragt wird, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 2. und 3. Vierteljahr 2024
3. Stellenplan 2025
4. Wirtschaftshof-Verrechnungssatzsätze 2025
5. Voranschlag 2025 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a) Verordnung
 - b) Deckungsfähigkeit
 - c) Kassenkredit
6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2025 – 2029
7. Ortstaxenverordnung ab 2025
8. Bestandsvertrag mit den römisch-katholischen Pfarrfründen St. Michael zu Pusarnitz – Änderung der Aufteilung der Pacht mit dem SV Pusarnitz
9. Projekt „Möllpromenade“ – Bericht zum Projektstand und Beschluss der weiteren Vorgangsweise

10. Bildungszentrum Lurnfeld – Umbaumaßnahmen VS Lurnfeld 2025 – Grundsatzbeschluss und Finanzierung
11. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt – Übernahme ins öffentliche Gut
12. Flächenwidmungsplanänderung – Freigabe eines Anschließungsgebietes 7/2024
13. Überarbeitung/Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept – Beschlussfassung und Verordnung
14. Berichte und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Daniela Pichler und GR Siegfried Werner Mohl bestellt.

2. Kontrollausschussbericht 2. und 3. Vierteljahr 2024

Der Vorsitzende bittet die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer um einen Bericht.

Sie informiert, dass der Kontrollausschuss am 14.11.2024 um 17:00 Uhr eine Kassen- und Belegprüfung des 2. Quartals der Gemeindegebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat. Dabei wurden vom 2. Quartal 2024 die Rechnungswesen-Belege von Nummer **607** bis **1.148**, die Kassa-Belege von Nummer **197** bis **392** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **347** bis **630** geprüft.

Anschließend wurde am 14.11.2024 um 18:30 Uhr eine Kontrollausschusssitzung über das 3. Vierteljahr 2024 abgehalten, wobei die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1.149** bis **1.740**, die Kassa-Belege von Nummer **393** bis **643** und stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **631** bis **909** kontrolliert wurden.

Der Kassenbestand wurde überprüft, Kassensoll- und Kassenistbestand stimmten überein.

Vzbgm. Mohl stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Kontrollausschussberichte des 2. und 3. Vierteljahres 2024 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Stellenplan 2025

Frau Mag.^a Jutta Gröppel erklärt den Stellenplan und weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Lurnfeld unter der möglichen Beschäftigungsobergrenze bleibt. Der Beschäftigungsrahmenplan enthält 229,28 von möglichen 266 Punkten. Der, zu beschließende,

Stellenplan beinhaltet eine Änderung im Vergleich zu 2024, eine Planstelle in der handwerklichen Verwendung, Stellenwert 30, wird ab April von 100% auf 75% herabgesetzt. Diese Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes wurde bereits in der letzten Sitzung am 7. November 2024 von diesem Gremium beschlossen.

Die Stellenplanverordnung wurde von der Amtsleiterin vorbereitet und der Abt. 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt.

Zahl: 011-0/xxx/2024

F:\Verordnungen\Stellenplan\Lurnfeld_Stellenplanverordnung_01.01.2025.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 18. Dezember 2024, Zahl: 011-0/xxx/2024 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (**Stellenplan 2025**).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 266 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	VI I	17	63	63,00
2	40,00%	D	III	5	27	10,80
3	67,50%	P5	III	2	18	
4	40,00%	P5	III	3	21	
5	100,00%	C	V	10	42	42,00
6	50,00%	C	V	7	33	16,50
7	100,00%	B	VI	9	39	39,00

8	57,50%	D	IV	7	33	18,98
9	100,00%	C	V	9	39	39,00
10	87,50%	K	-	11	45	
11	72,50%	K	-	9	39	
12	100,00			9	39	
13	62,50%	P3	III	6	30	
14	65,00%	P3	III	6	30	
15	87,50%	P3	III	7	33	
16	62,50%			6	30	
17	87,50%			6	30	
18	62,50%			6	30	
19	87,50%			6	30	
20	50,00%	P5	III	2	18	
21	60,00%	P5	III	2	18	
22	100,00%	P2	V	7	33	
23	100,00%	P3	III	6	30	
24	100,00%			6	30	
25	100,00%			6	30	
BRP-Summe						229,28

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2025

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2025 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende Änderung der Planstelle ab 01.04.2025:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
25	75,00%			6	30	

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01.04.2025 eingehalten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. April 2024, Zahl:011-0/507/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerald Preimel

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über den Stellenplan 2025, wie vorge-
tragen, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antra-
ges.

4. Wirtschaftshof-Verrechnungstundensätze 2025

Vzbgm. Siegfried Mohl informiert, dass aufgrund der Neukalkulation der Verrech-
nungstundensätze basierend auf den veranschlagten Personalkosten 2025, den
Ausgaben 2023 laut Rechnungsabschluss sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für
Abnutzung) die Verrechnungstunden aufgrund von Kostenwahrheit angepasst wer-
den sollen.

Über die kalkulierten Stundensätze wurde in der Finanzausschusssitzung vorbereitet
und folgende Wirtschaftshof-Verrechnungstundensätze 2025 beschlossen:

Verrechnungstundensätze 2025

Art	Kalkulation	Beschluss	Vergleich VA 2024
a) Arbeiter	EUR 42,00	EUR 42,00	EUR 40,00
b) Fahrzeuge			
Traktor	EUR 24,00	EUR 28,00	EUR 28,00
Renault Pritschenwagen	EUR 16,00	EUR 16,00	EUR 15,00
Fiat Strada	EUR 35,00	EUR 27,00	EUR 27,00
c) Geräte (ohne Fahrer)			
Holder	EUR 57,00	EUR 55,00	EUR 50,00
Rasentraktor	EUR 11,00	EUR 16,00	EUR 16,00
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)			
Zusatzgeräte	EUR 12,00	EUR 16,00	EUR 16,00
Seitenmulchgerät	EUR 9,00	EUR 9,00	EUR 7,00

Im Vergleich zu 2024 ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Der Gemeindevorstand hat sich der Beschlussfassung des Finanzausschusses angeschlossen. Daher stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge den Verrechnungssatzenätze 2025 für die Arbeiter, die Fahrzeuge und Geräte, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Voranschlag 2025 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Der Entwurf des Gesamtwerks wurde im digitalen Gemeinderat zur Verfügung gestellt und in der Finanzausschusssitzung, im Gemeindevorstand und in den Fraktionen besprochen.

Frau Weiss und Frau Mag.^a Gröppel erläuterten im Finanzausschuss an Hand der textlichen Erläuterungen, die zusammengehörigen Bestandteil des Originals dieser Niederschrift ¹⁾ bilden, den Voranschlag 2025. Der Entwurf wurde von der Abteilung 3 bereits begutachtet und für in Ordnung befunden.

Die Amtsleiterin informiert, dass die Strategie von höchster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, fortgesetzt werden muss, die Ertragsanteile stagnieren, jedoch die Umlagenbelastung ungleich höher prognostiziert wird.

Ein positiver Abschluss des Jahres 2025 ist nur durch die Integration des Großteiles der Bedarfszuweisungsmittel in die operative Gebarung möglich.

Bei den Personalkosten wurde, nach Absprache mit der Gewerkschaft, eine Erhöhung von 3% berücksichtigt. Am 16.12.2024 wurde von den Sozialpartnern eine Erhöhung von 3,3% der Bezüge ab 01.01.2025 vereinbart.

Das Amt der Kärntner Landesregierung veröffentlichte für 2025 keine Benchmarking-Zahlen, daher wurde im Feuerwehrwesen und im Straßenbau sowie bei der Schneeräumung der Vorjahreswert leicht erhöht veranschlagt.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushaltes ist positiv, was durch die Veranschlagung der prognostizierten FAG-Mittel des Bundes möglich wurde.

Der Finanzierungssaldo 1 des Gesamthaushaltes ist auch nach der Bereinigung, das heißt auch nach dem Herausrechnen der Wirtschaftsbetriebe und der Bedarfszuweisungsmittel mit Vorhabenbezug positiv.

Aufgrund einer absehbaren Betriebsabwanderung und der allgemein schwierigen wirtschaftlichen Lage wurde die Kommunalsteuer niedriger als 2024 veranschlagt. Sollte sich eine positive Entwicklung ergeben, kann eine Erhöhung im Nachtragsvoranschlag erfolgen.

Die, seit Herbst 2023 angewandte, Kindergarten-Finanzierung des Landes wirkt sich äußerst positiv auf den Ansatz 240 aus. Im Gegenzug stieg jedoch im Sozialbereich der Kos-

tenanteil an Schulassistenten bzw. Kopfquoten (Abteilungen 4 und 5 / Ansatz 411) um über EUR 235.000,00 seit 2023.

Der Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten stieg seit 2023 um über EUR 48.700,00 und wird voraussichtlich nicht ausreichen.

Für Investitionen bleiben im Jahr 2025 lediglich Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens sowie Mölltalfondsmittel. Dringend notwendige Instandhaltungen bei den Spielplätzen und im Erlebnisbad konnten in der operativen Gebarung veranschlagt werden. Im Frühling ist wieder eine Gebührenkalkulation geplant, weil vor allem der Sub-Haushalt Abfallwirtschaft erschwert auszugleichen ist.

Der Voranschlag 2025 umfasst folgende Summen:

VA 2024 Begutachtung 28.11.2024

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.760.100	6.914.000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.620.700	6.558.200
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	139.400	355.800
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	139.400	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		143.700
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		145.100
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-1.400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		354.400
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		155.600
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		274.600
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-119.000
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		235.400

Der bereinigte, Wirtschaftsbetriebe und BZ-Mittel mit Investitionshintergrund herausgerechnet, Saldo 1, auf dem das Augenmerk der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt, beläuft sich auf EUR 55.500,00 und wird als gesamt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft gesehen.

Das untenstehende Formular stellt eine Cashflow-Rechnung, auf die Gemeinde umgestülpt, dar. Die Befüllung mit Daten erfolgt beim Amt der Kärntner Landesregierung mit MVAG-Codes.

Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfszuweisungen

20643 Lurnfeld
RA 2024 / VA 2025

Übersicht

Werte in Euro

20643 Lurnfeld		VA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
EHH Erträge	SU 21	6 503 700	7 760 100	278 000	278 000	589 600	227 200	161 600	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	37 000	87 000	0	50 000	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		6 466 700	7 673 100	278 000	228 000	589 600	227 200	161 600	0	0	0
EHH Aufwendungen	SU 22	6 500 900	7 620 700	278 000	263 800	487 600	228 800	139 600	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	50 000	0	50 000	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		6 500 900	7 570 700	278 000	213 800	487 600	228 800	139 600	0	0	0
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-34 200	102 400	0	14 200	102 000	-1 600	22 000	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	9 000	9 000	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfereerträge	2127	672 400	837 100	0	25 800	135 200	1 300	2 400	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	17 700	274 600	17 700	40 000	186 700	0	30 200	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	6 700	6 700	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	782 100	1 055 800	0	70 600	148 200	2 900	52 000	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		55 500	44 200	-17 700	19 000	-71 700	0	41 400	0	0	0

a) Verordnung

Frau Mag.^a Jutta Gröppel verliest die Verordnung über den Voranschlag 2025, die dem Original dieser Niederschrift als Anlage 2) beiliegt.

b) Deckungsfähigkeit

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

c) Kassenkredit

Die Amtsleiterin informiert, dass die Marktgemeinde Lurnfeld jedes Jahr eine Vereinbarung für einen Kassenkredit in Höhe von EUR 1.210.000,00 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld – Mölltal abschließt, Kosten fallen jedoch nur an, wenn dieser tatsächlich gebraucht wird. Der Kassenkredit wurde mit einer fixen Verzinsung 2,5% p.a. angeboten. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 fällt ebenfalls nur im Bedarfsfall an.

Vzbgm. Siegfried Mohl stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge

- der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2025
- der Deckungsfähigkeit (§3 der Verordnung) und
- dem Kassenkredit (§ 4 der Verordnung),

wie ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2025 – 2029

Die Amtsleiterin berichtet, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeinde-Haushalts-Gesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist.

Weiters erklärt sie, dass die Einnahmen und Ausgaben aus jetziger Sicht fortgeschrieben wurden, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2025-2029 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan 2025 (Plan 2026 - 2029)

Marktgemeinde Lumfenz

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.869.500,00	5.939.700,00	6.058.000,00	6.204.700,00	6.389.500,00
212	Erträge aus Transfers	1.890.100,00	1.821.900,00	1.936.000,00	1.935.400,00	1.872.500,00
213	Finanzerträge	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
21	Summe Erträge	7.760.100,00	7.762.100,00	7.994.500,00	8.140.600,00	8.261.500,00
221	Personalaufwand	1.392.900,00	1.417.500,00	1.445.300,00	1.498.500,00	1.503.500,00
222	Sachaufwand	2.085.700,00	2.883.200,00	2.856.300,00	2.858.300,00	2.824.300,00
223	Transferaufwand	3.094.000,00	3.127.700,00	3.166.100,00	3.205.700,00	3.245.000,00
224	Finanzaufwand	148.100,00	138.800,00	129.000,00	118.900,00	109.800,00
22	Summe Aufwendungen	7.620.700,00	7.547.000,00	7.599.700,00	7.671.400,00	7.681.600,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	139.400,00	215.100,00	394.800,00	469.200,00	579.900,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen					
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	139.400,00	215.100,00	394.800,00	469.200,00	579.900,00

Mittelfristiger Finanzplan 2025 (Plan 2026 - 2029)

Marktgemeinde Lumfio

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	5.860.500,00	5.930.700,00	6.049.000,00	6.186.800,00	6.354.500,00
312	Einzahlungen aus Transfers	1.053.000,00	995.800,00	1.116.200,00	1.120.500,00	1.109.300,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.914.000,00	6.926.800,00	7.168.700,00	7.307.800,00	7.463.300,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.366.200,00	1.410.800,00	1.438.600,00	1.481.800,00	1.498.800,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.929.600,00	1.828.300,00	1.840.500,00	1.846.100,00	1.885.300,00
323	Auszahlungen aus Transfers	3.094.000,00	3.127.700,00	3.186.100,00	3.205.700,00	3.245.000,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	148.100,00	138.800,00	129.000,00	118.900,00	109.800,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.558.200,00	6.505.400,00	6.574.200,00	6.652.500,00	6.715.900,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	355.800,00	421.400,00	594.500,00	655.300,00	747.400,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	143.700,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	143.700,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.100,00				
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	145.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.400,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00	79.000,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	354.400,00	500.400,00	673.500,00	734.300,00	826.400,00
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	155.600,00	8.800,00	8.800,00	8.900,00	9.000,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	155.600,00	8.800,00	8.800,00	8.900,00	9.000,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	274.600,00	281.300,00	285.200,00	292.700,00	318.400,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	274.600,00	281.300,00	285.200,00	292.700,00	318.400,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-119.000,00	-272.500,00	-276.400,00	-283.800,00	-309.400,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	235.400,00	227.900,00	397.100,00	450.500,00	517.000,00

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2025 bis 2029 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Ortstaxenverordnung ab 2025

Der Vorsitzende ersucht den Referenten, Vzbgm. Bernhard Haslacher, zu berichten. Dieser informiert darüber, dass der Tourismusverband Mölltal seine Mitgliedsgemeinden bereits Anfang des Jahres aufgefordert hat, die Ortstaxe mit EUR 2,00 pro ortstaxenpflichtige Nächtigung zu vereinheitlichen bzw. anzupassen.

Die Einnahmen aus der Ortstaxe werden nach der gesetzlichen Regelung wie folgt aufgeteilt:

- 50 % Tourismusregion
- 45 % Tourismusverband
- 5 % Gemeinde.

Laut Information des TVB Mölltal haben alle Mitgliedsgemeinden die Ortstaxe per Juni 2024 bzw. per 01.01.2025 angepasst.

Die Vorsitzende des TVB Mölltal, Frau Gerhild Hartweger, hat auf unser Ansuchen um einen Zuschuss für die Wanderwegserhaltung bzw. Pflege des Alpen Adria Trails mitgeteilt, dass Investitionszuschüsse des TVB nur möglich sind, wenn die Ortstaxe auf EUR 2,00 erhöht wird.

Laut § 4 des Kärntner Tourismusgesetzes obliegt einem Tourismusverband (zumindest in Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden) die Betreuung touristischer Wanderwege, wie z.B. den geplanten Panoramaweg an der Möll. Somit müsste es sehr wohl möglich sein, auch schon für 2024 einen finanziellen Zuschuss für die Pflege und Erhaltung von Wanderwegen zu bekommen.

Der Tourismusausschuss hat die Erhöhung per 01.01.2025 beschlossen. Die Amtsleiterin hat die entsprechende Verordnung vorbereitet und Frau Dr. Krenn, AKL, Abt. 3 zur Begutachtung vorgelegt. Diese hat vorgeschlagen die Jahreszahl zu ergänzen, ansonsten wurde der Entwurf für in Ordnung befunden.

Zahl: 834-0/520/2024

F:\Verordnungen\Ortstaxe\Ortstaxe_2025.docx

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 18. Dezember 2024, Zl. 834-0/520/2024, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung 2025**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **2,00 Euro**.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 834-453/2020, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Antrag: Der Gemeinderat möge der Ortstaxenverordnung 2025, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Bestandsvertrag mit den römisch-katholischen Pfarrfründen St. Michael zu Pusarnitz – Änderung der Aufteilung der Pacht mit dem SV Pusarnitz

Vzbgm. Siegfried Mohl informiert, dass die Marktgemeinde Lurnfeld seit 01.05.1991, Pächterin des Grundstückes 471/1, KG 73416 ist. Dies ist der Parkplatz mit einer Größe von 870 m² bei der Tennisanlage des SV Pusarnitz. Der Pachtzins betrug 2024 EUR 1.061,82 und wurde bisher, gemäß Gemeinderatsbeschluss von April 1991, zu zwei Drittel an den SV Pusarnitz weiterverrechnet.

Durch die Erweiterung des Kindergartens Pusarnitz, wird der Parkplatz nun auch zu einem großen Teil vom Kindergartenpersonal, etc. genutzt. Daher soll die Kostentragung des Pachtzinses ab 2025, entgegen der Vorberatung und Beschlussfassung im Gemeindevorstand (2/3 Marktgemeinde Lurnfeld, 1/3 SV Pusarnitz), wie folgt geändert werden:

Die Marktgemeinde Lurnfeld soll den Pachtzins zur Gänze tragen.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Übernahme des gesamten Pachtzinses für den Parkplatz bei der Tennisanlage/Kindergarten in Pusarnitz ab 01.01.2025 durch die Marktgemeinde Lurnfeld zustimmen

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Projekt „Möllpromenade“ – Bericht zum Projektstand und Beschluss der weiteren Vorgangsweise

Der Vorsitzende informiert über die kürzlich stattgefundenene Besichtigung der Krebsenwandermeile in Fresach von einigen Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses. Das Projekt zeigt, wie mit einfachen Mitteln ein beeindruckender Lehrpfad errichtet werden kann.

Die Themen „Möll“ und „Brücke“ bieten ebenfalls großes Potenzial für die Entwicklung eines Rundweges, der sowohl touristisch als auch von Einheimischen genutzt werden kann.

Bei der Regionalkonferenz im November wurde Projekte für die Leaderperiode 2025 bis 2029 mit einem Investitionsvolumen zwischen drei und vier Mio. Euro vorgestellt.

Für solche Projekt sind Gelder aus der LAG und „Rad, Land, See“- Förderung vorhanden, diese müssen nur beantragt werden. Der LEADER-Förderantrag muss bis spätestens 13.01.2025 eingereicht werden.

DI Jürgen Petutschnig von der Umweltbüro GmbH wurde als Experte gewonnen, der das Projekt als Privatperson unentgeltlich begleiten wird. Die Leistungen seiner Mitarbeiter, Angestellte bei der Umweltbüro GmbH, werden normal verrechnet.

Projekttablauf und Projektzeitplan wurden von DI Jürgen Petutschnig erstellt. Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf EUR 260.000,00 (ohne Kinderspielplatz). Nach derzeitigem Informationsstand können 70 - 75% im Rahmen eines LEADER-Projektes gefördert werden.

Für die ersten Planungsleistungen und die Vorarbeiten für den LEADER-Förderantrag liegt ein Angebot der Umweltbüro GmbH in der Höhe von EUR 4.915,31 vor.

Nach einem Gespräch mit Mag. Marwieser, Geschäftsführer der Region Großglockner – Mölltal, würde das Projekt wie folgt aufgeteilt werden:

- 2024: Konzeptentwicklung und Grundidee für Förderantrag
- 2025: Umsetzung der Promenade als Rundweg „Rund um die Möll“
- 2026: Entwicklung eines Themen- bzw. Rundwanderwegs

Zur Unterstützung von DI Jürgen Petutschnig hat der Kultur- und Sportausschuss vereinbart, eine Projektgruppe zu bilden, in der heutigen Sitzung soll jede Fraktion zwei Personen für die Mitarbeit in der Projektgruppe namhaft machen.

GRⁱⁿ Daniela Pichler und GR Franz Haslacher fragen nach zu welchem Thema das Projekt nun erarbeitet werden soll? GR Haslacher erkundigt sich weiters, ob die Gestaltung, wie z.B. der Keltenwanderweg in der Gemeinde Mühldorf mit Erklär-Tafeln über die Geschichte erfolgen soll? Dies bejaht Vzbgm. Mohl.

Laut Kultur- und Sportausschuss sollen die Themen „Messing“ und Lebensraum Möll erarbeitet werden, der Sozialreferent ergänzt jedoch, dass es Sache der Projektgruppe sei, welche Themen erarbeitet werden.

GRⁱⁿ Daniela Pichler fragt nach, warum nur ausgewählte Personen zur Besichtigung der Krebsenwandermeile eingeladen wurde, wo doch im Jänner 2024 eigentlich schon eine Arbeitsgruppe für die Projektentwicklung Möllpromenade gegründet wurde?

Vzbgm Mohl erklärt dazu, dass zu wenig Plätze vorhanden waren, um alle einzuladen.

Der Kulturreferent pflichtet der Kritik der Mitglieder seiner Fraktion insofern bei, als dass die im Jänner gegründete Arbeitsgruppe schon wieder überholt ist und heute eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen werden soll.

Weiters spricht er an, dass bei der Projektabwicklung mit Hilfe der Umweltbüro GmbH die Förderquote dann auch in der Höhe, wie von Mag. Marwieser in Aussicht gestellt, gewährt werden muss.

Die Fraktionen melden folgende Personen zur Mitarbeit am Projekt an:

GRⁱⁿ Daniela Pichler, GRⁱⁿ Stephanie Triebelnig (GL)

GRⁱⁿ Sandra Angerer MAS MBA MSc (ÖVP)
 GV Peter Klammer (FPÖ)
 GR Hans-Jörg Unterkofler, Vzbgm. Siegfried Mohl (SPÖ)

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge das Projekt „Möllpromenade“ grundsätzlich befürworten und der Fördereinreichung gemäß der vorgetragenen Kostenschätzung – vorbehaltlich Finanzierbarkeit - zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimme GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer).

10. Bildungszentrum Lurnfeld – Umbaumaßnahmen VS Lurnfeld 2025 – Grundsatzbeschluss und Finanzierung

Der Referent informiert, dass in der Volksschule Lurnfeld 2025 Sanierungsmaßnahmen anstehen. Bereits beim Umzug in die NMS wurde vereinbart, die Sanitärräume der Volksschule zu adaptieren, da diese auf die Altersgruppe 10–14-Jährige ausgerichtet sind. 2013 wurde hauptsächlich der Außenbereich der Schule saniert.

Heuer gibt es fünf Volksschulklassen, im nächsten Schuljahr, ab Herbst 2025, werden es sechs Klassen sein.

Er bringt den Anwesenden die Kostenschätzung des Schulgemeindevorstandes Spittal an der Drau für die Sanierung von WC-Anlagen, Böden und Türen des Volksschultraktes im Bildungszentrum Lurnfeld zur Kenntnis:

BZ Lurnfeld - Sanierung WC Anlagen, Türen Grobkostenschätzung

Stand 22.11.2024

Gewerk	Kosten Gemeinde
Baustelleneinrichtung	€ 2.524,80
Abbrucharbeiten exkl. HKLS	€ 4.418,40
Türen	€ 32.822,40
HKLS	€ 30.903,55
Fliesenleger	€ 13.259,97
Trockenbauer	€ 6.867,46
Malerarbeiten	€ 5.680,80
Elektroarbeiten	€ 4.292,16
Bodenleger	€ 13.886,40
Schlosser	€ 10.099,20
Schutzmaßnahmen Bestand	€ 1.893,60
Natursteinteppich Aula	€ 39.600,00
Untergrundarbeiten Aula	€ 4.800,00
Reinigung	€ 694,32
Unvorhergesehenes und Reserve 4,0%	€ 4.042,96
Indexierung 1 Jahr 4,0%	€ 7.031,44
Örtliche Bauaufsicht 3,0%	€ 9.665,32
Gesamtsumme	€ 192.482,78

Kostenschätzung umfasst folgende Arbeiten:

- WC Sanierung
- Neuerichtung Türen VS (14 Türen, 1 Oberlichte)
- Natursteinteppich Aula
- Abschleifen Parkettböden Klassen VS
- Adaptierung Geländer Stiegenhaus VS

Vom Schulbaufonds sind in den nächsten Jahren keine Gelder zu erwarten, daher schlägt er vor, wie im Gemeindevorstand beschlossen, den Volksschul- bzw. Gemeindeanteil folgendermaßen zu finanzieren:

IKZ-Mittel 2024	EUR 50.000,00
IKZ-Mittel 2025	EUR 50.000,00
Mölltalfonds-Mittel 2025	EUR 78.000,00
BZ-Mittel oder KIG 2025-Mittel	EUR 15.000,00

Weiters erläutert er, dass es 2025 wieder KIG-Mittel geben wird, und zwar EUR 136.000,00, die je zur Hälfte für Energiesparmaßnahmen und zur Hälfte für andere Investitionen verwendet werden müssen. Der Eigenanteil muss diesmal 80 % betragen, nicht wie bisher nur 50 %. Die Amtsleiterin informiert, dass die genauen Förderrichtlinien der genehmigenden Stelle (Buchhaltungsagentur des Bundes) noch nicht verfügbar sind. Alternativ könnten auch, anstatt der Mittel aus dem Mölltalfonds, KIG 2025-Mittel verwendet werden, weil diese, laut Richtlinien, vielseitiger verwendbar sind.

GR Peter Schober erkundigt sich, warum die Gemeinde die Sanierung finanziert und nicht der Schulgemeindevorstand als Vermieter.

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, erklärt dazu, dass dies im Untermietvertrag mit dem Schulgemeindevorstand so festgelegt ist. Auch 2013 wurden die, der Marktgemeinde Lurnfeld zustehenden, Schulbaufondsmittel bei der Adaptierung der Volksschulräumlichkeiten eingesetzt.

Der SGV Spittal an der Drau wird im Zuge der Umbaumaßnahmen die Sanitärräume im ganzen Gebäude mitsanieren.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge den geplanten Umbaumaßnahmen und deren Finanzierung in der Volksschule Lurnfeld, wie oben erläutert, insbesondere der Bindung der IKZ-Mittel 2024 und 2025 grundsätzlich zustimmen.

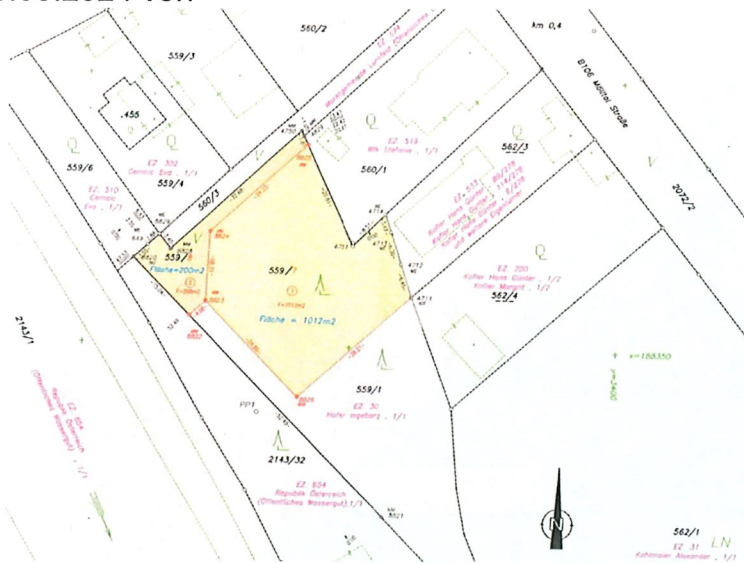
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimme: GR Peter Schober).

11. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt – Übernahme ins öffentliche Gut

Im Zuge des Verfahrens zur Freigabe eines Teiles des Aufschließungsgebietes der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, wurde mit der Grundeigentümerin, betreffend die Erschließung des Grundstückes die kostenlose Abtretung einer Fläche von 200 m² (neu geteiltes Grundstück 559/8) an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zur Straßenverbreiterung und Herstellung eines Umkehrplatzes vereinbart.

Die Kosten für die Unterbauherstellung im Bereich des Umkehrplatzes werden von der Eigentümerin übernommen (Auskoffierung und Einbau von 40 cm Frostkoffermaterial und 10 cm oberer nicht gebundener Tragschicht lt. den derzeit geltenden rechtlichen und technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau).

Von der WOLF ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, liegt die Vermessungsurkunde GZ 10002/23 vom 05.03.2024 vor:



Mit Antrag vom 08.11.2024 hat Notar Dr. Armin Müller als Vertreter der Grundeigentümerin den Antrag gestellt, das laut Vermessungsurkunde GZ 10002/23 neu gebildete Grundstück 559/8, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 200 m² unentgeltlich sowie lasten- und kostenfrei ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zu übernehmen.

Die laut Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme der Parzelle 559/8 ins öffentliche Gut wurde vom Bauamt vorbereitet und war bis 16.12.2024 öffentlich angeschlagen.

Da keine Einwendungen eingelangt sind, stellt der Vorsitzende folgenden

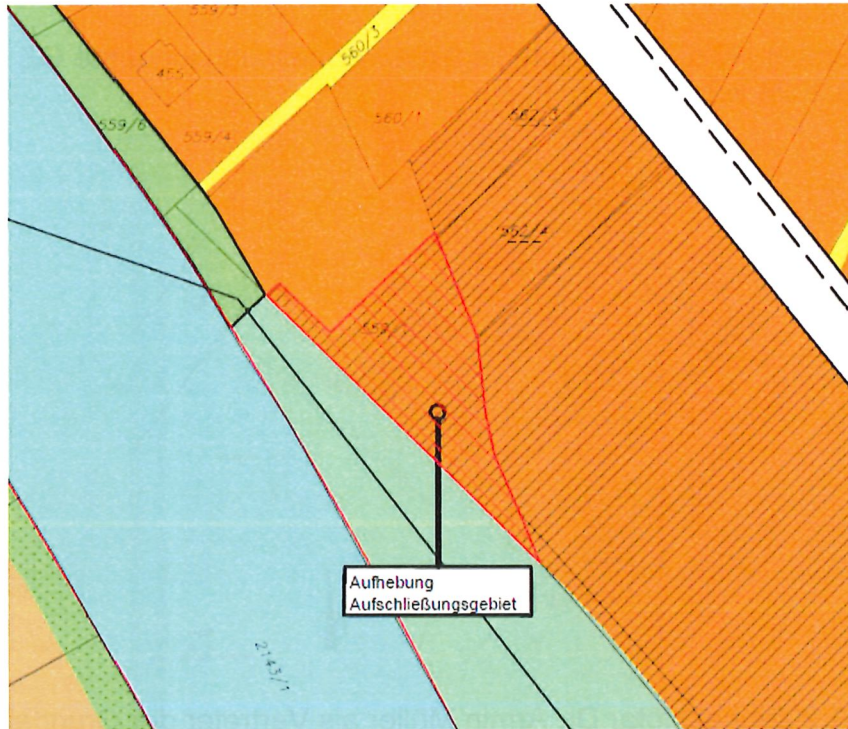
Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, das laut Vermessungsurkunde GZ. 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt, neu gebildete Grundstück 559/8, KG. 73410 Möllbrücke I, in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Flächenwidmungsplanänderung – Freigabe eines Aufschließungsgebietes 7/2024

Der Bauausschussobmann, GR Dieter Hasslacher, informiert, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2024 bereits die Freigabe eines Teiles des Aufschließungsgebietes der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, beschlossen wurde.

Die Grundstückseigentümerin hat am 25.10.2024 den Antrag gestellt, auch den restlichen Teil des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.041 m² aufzuheben.



Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war von 07.11.2024 bis 05.12.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2024 mitgeteilt, dass gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden. Verwiesen wird auf die erteilte Rodungsbewilligung vom 27.06.2024, Zahl: SP13-ROD-2782/2024 (010/2024).

Laut Stellungnahme von Frau DI Gisela Wolschner vom 11.11.2024 der Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – strategische Umweltprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung, kann der Aufhebung des Aufschließungsgebietes aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Herr Mag. Dr. Werner Petutschnig, Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, hat per E-Mail vom 02.12.2024 ebenfalls mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bestehen.

Frau DI Nadine Schneeberger, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie des Amtes der Kärntner Landesregierung, teilte mit Stellungnahme vom 15.11.2024 mit, dass sich das Grundstück 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, im östlichen Bereich des Siedlungsverbandes von Möllbrücke, westlich der B106 Mölltal Straße befindet und Teil eines großflächig festgelegten Aufschließungsgebietes, welches in Summe ein Ausmaß von ca. 10.850 m² umfasst, ist. Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 legt unter § 25 fest, dass die Freigabe eines Aufschließungsgebietes, welches ein Ausmaß von mehr als 10.000 m² umfasst, zur Gänze oder auch nur teilweise zur Bebauung nur dann erfolgen darf, wenn ein Teilbebauungsplan besteht. Da der UAbt. Fachliche Raumordnung bis dato kein Teilbebauungsplan betreffend die ggst. Grundstücksfläche bekannt ist, wird darauf hingewiesen, dass die teilweise Aufhebung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück 559/1 aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht mit den Bestimmungen des K-ROG 2021 § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Z 5 vereinbar ist.

Dazu informierte die Bauamtsleiterin im Bauausschuss, dass sich die Frage bereits im Verfahren zur Freigabe des ersten Teiles des Aufschließungsgebietes ergeben hat und mit Frau DI Schneeberger abgeklärt wurde. Die damalige Auskunft lautete, dass die Gesamtfläche nicht als zusammenhängend zu betrachten ist und somit kein Teilbebauungsplan für die Gesamtfläche zu erstellen ist. Derzeit sollen nur die Grundstücksflächen von Frau Hofer einer Bebauung zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer der Parzelle 562/1, KG. 73410 Möllbrücke I, welche ebenfalls als Aufschließungsgebiet ausgewiesen ist, hat keine Bebauungsabsicht. Dieses Grundstück gehört zu einem alt-eingesessenen landwirtschaftlichen Betrieb und wird landwirtschaftlich genutzt. Außerdem existiert für dieses Grundstück bereits aus dem Jahr 2016 ein Bebauungskonzept, erstellt vom Büro DI Johann Kaufmann, aus dem hervor geht, dass die Parzelle 562/1, KG. 73410 Möllbrücke I, künftig mittels Parallelstraße von der B106 Mölltalstraße erschlossen werden soll.

Laut telefonischer Rückfrage vom 29.11.2024 von Bgm. Preimel bei der Unterabteilungsleiterin Frau DI. Sabine Polesnig, hat diese mitgeteilt, dass die Aufschließungsfläche der beiden Grundstücke in diesem konkreten Fall nicht als zusammenhängend zu beurteilen ist. Somit besteht auch seitens der Abteilung 15, AKL kein Einwand gegen die Freigabe des Aufschließungsgebietes.

Für den Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden, und zwar:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Laut vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt, wird eine Fläche von 200 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zur Straßenverbreiterung und Herstellung eines Umkehrplatzes abgetreten (wie in Top 11 von diesem Gremium beschlossen). Die weitere Zufahrt zum Grundstück 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, erfolgt über einen Privatweg.

Die Trinkwasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gegeben.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage.

Die Energieversorgung ist vorhanden.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe (Bebauungsverpflichtung) wurde von der Eigentümerin bereits unterschrieben.

Zum Zweck der Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung hat der Käufer des Grundstückes der Gemeinde ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal über den Kautionsbetrag von EUR 12.783,00 übergeben.

Der Bauausschuss stimmte der festgelegten Bemessungsgrundlage für die Sicherstellung in Höhe von EUR 61,40 (aktueller Immobilien-Durchschnittspreis laut Statistik Austria für Lurnfeld) zu. Als Sicherheitsleistung werden 20 % des Verkehrswertes vorgesehen, was bei 1.041m² eine Sicherheitsleistung von EUR 12.783,00 ergibt.

Die Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde von der Bauamtsleiterin vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Da die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes erfüllt werden, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 1.041 m², zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Überarbeitung/Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept – Beschlussfassung und Verordnung

Vzbgm. Siegfried Mohl ersucht den Bauausschussobmann GR Dieter Hasslacher zu berichten.

Dieser informiert, dass Bauamt und Bauausschuss bereits seit über zwei Jahren an der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes arbeiten.

Nachstehende Details werden aus dem Amtsvortrag der Bauamtsleiterin wiedergegeben:

Mit der Vergabe der Ingenieurleistungen zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch den Gemeindevorstand am 01.04.2022 starteten die Planungsarbeiten und das „Örtliche Entwicklungskonzept 2024“ wurde in den Jahren 2022 bis 2024 (ausgehend von Strategiegelgesprächen in der Gemeinde, Bestandsaufnahme, Bürgerinformationen, Abstimmungsgespräche mit Gemeindevertretern und der Fachabteilung) erarbeitet.

Nach dem fachlichen Abnahmegespräch inklusive Bereisung durch die Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie – Raumordnung) im Beisein von Gemeindevertretern am 07.03.2024 wurden noch besprochene Ergänzungen und Änderungen eingearbeitet.

Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes war daraufhin in der Zeit vom 12.07.2024 bis 12.08.2024 kundgemacht und das Kundmachungsexemplar samt Umweltbericht lag im Bauamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Zusätzlich war es im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld einsehbar.

Einwendungen aus der Bevölkerung wurden während der Auflagefrist keine erhoben.

Die während der Kundmachung eingelangten Behörden-Stellungnahmen wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2024 ausführlich behandelt und das Ergebnis an Herrn DI Werner Ebner, Abt. 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur abschließenden, fachlichen Stellungnahme übermittelt.

Die fachliche Abnahme ist erfolgt und es liegt folgende Stellungnahme, eingelangt am 02.12.2024, vor:

„Betreffend die Überarbeitung/Neuerstellung des "Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2023" der Marktgemeinde Lurnfeld darf seitens der Fachabteilung zusammenfassend kurz festgehalten werden:

Allgemein, Aufgabe und Inhalt

Das ÖEK bildet die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, ausgehend von den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen wie auch kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde. Es gilt, die Ziele der Örtlichen Raumplanung und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 12 Jahren festzulegen. Das ÖEK ist einerseits ein strategisches Entwicklungsprogramm für die Gemeinde, andererseits bildet es auch die fachliche Grundlage für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes und weiterer Planungen auf nachfolgenden Ebenen der Örtlichen Raumplanung wie z.B. der Bebauungsplanung. Einen wesentlichen Bestandteil des ÖEK's bildet die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten, die für die zukünftige Entwicklung vorrangig in Betracht kommen.

Im Weiteren darf hinsichtlich Aufgabe, Inhalt, wesentliche Zielsetzungen usw. wie auch die Umwelterheblichkeit betreffend das ÖEK auf die ausführliche Stellungnahme/Erläuterungen/Beschreibungen zum "Örtlichen Entwicklungskonzept 2024" der Planverfasser (RPK ZT-GmbH) hingewiesen werden.

Das nun vorliegende "neue" ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld "ersetzt" das letztgültige ÖEK der Gemeinde aus dem Jahre 2010. In den vergangenen 14 Jahren haben sich die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen maßgeblich geändert, sodass eine Überarbeitung erforderlich war. Im Weiteren sind mit dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 erweiterte/geänderte Anforderungen an die Zielsetzungen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde hinzugekommen.

Seitens der Fachabteilung darf festgehalten werden, dass das "Örtliche Entwicklungskonzept 2024" der Marktgemeinde Lurnfeld in den Jahren 2022 bis 2023 (siehe Chronologie der Planungsarbeiten des Raumplanungsbüros RPK ZT-GmbH Klagenfurt, ausgehend von Strategiegelgesprächen in der Gemeinde, Bestandsaufnahme, Bürgerinformationen, Abstimmungsgesprächen mit Gemeindevertretern wie auch der Fachabteilung) erarbeitet wurde. Am 07.03.2024 fand in der Marktgemeinde Lurnfeld das fachliche Abnahmegespräch (inklusive Bereisung) im Beisein von Gemeindevertretern, dem Planungsbüro wie Vertretern der Fachabteilung (UAbt.-Leiterin DI Sabine Polesnig) statt. Danach fanden weitere Abstimmungsgespräche zur Überprüfung der besprochenen Änderungen und Ergänzungen (welche im nun vorliegenden Exemplar als solche ausgewiesen/eingearbeitet wurden) statt.

Zusammenfassung

Zu der Neuerstellung/beabsichtigten Beschlussfassung des ÖEK's der Marktgemeinde Lurnfeld sind zudem folgende Stellungnahmen nunmehr ergänzend vorliegend:

- Seitens der Abteilung 8 -UAbt. NSCH wurde mit Schreiben vom 17.10.2024 u.a. abschließend und zusammenfassend mitgeteilt, cit: "Grundsätzlich kann aus naturschutzfachlicher Sicht bis auf die Positionsnummer 5 dem ÖEK zugestimmt werden." Wie der beiliegenden Niederschrift der Marktgemeinde Lurnfeld (Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser) entnehmbar, wurde den "Bedenken" des fachlichen Naturschutzes betreffend die Positionsnummer 5 ausführlich entgegnet/Bedacht genommen. U.a. wurde festgeschrieben, cit: "Für den Standort Möllbrücke-Süd wurde mittels Positionsnummer 5 auf den erhöhten Abklärungsbedarf im Falle der Aktivierung des bestehenden Baulandpotentials hingewiesen. Bei Aufhebung des Aufschließungsgebiete-

tes (Gewerbegebiet südlich der Bahntrasse) sind die einschlägigeren Fachdienststellen (Gefahrenzonen, Altlastverdacht, Naturschutz, 110 kV-Leitung) einzubeziehen. Die Erforderlichkeit und der Umfang einer Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt im Anlassfall und projektbezogen."

- Seitens der Abteilung 8 -SUP -Strategische Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 23.10.2024 u.a. mitgeteilt, cit: "Zusammenfassend wird zum vorliegenden ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld mitgeteilt, dass diesem grundsätzlich zugestimmt werden kann, hinsichtlich der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden teilweise Maßnahmen vorgeschrieben, die aber in den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden müssen." Betreffend die seitens der Umweltabteilung angeführten Anmerkungen/Bedachtnahmen/ Berücksichtigungen im Folgeverfahren wurde seitens der Marktgemeinde Lurnfeld, wie der beiliegenden Niederschrift des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser vom 11.11.2024 zu entnehmen, reagiert. U.a. ist festgeschrieben worden, cit: "Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Widmungsfall streng geachtet. Bezüglich Punkt a) ist anzumerken, dass gegenüber dem ÖEK 2010 mittlerweile der Tauernbahn-Abschnitt Pusarnitz lärmtechnisch saniert wurde. Hieraus ergab sich eine Neubewertung der Gesamtsituation, in der auf die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze für den Bereich Pusarnitz-Süd verzichtet wurde. Der Abstand zur Bahn wird über einen Emissionsschutzstreifen sichergestellt, womit eine geringfügige Erweiterung des bisherigen Siedlungspotentials einhergeht. Bezüglich Punkt b) sind bei der Erweiterung des Gewerbegebietes Mitterbreiten erhebliche Umweltauswirkungen und mögliche Nutzungskonflikte im Anlassfall nach Vorliegen einer konkreten Planung zu beurteilen. Hierzu wird die Positionsnummer 2 ausgeführt, dass zur Sicherstellung der geordneten und baulichen Entwicklung die Ausarbeitung eines Masterplans im Vorfeld erforderlich ist. Im Masterplan ist die Vereinbarkeit möglicher Umweltauswirkungen und Nutzungskonflikte mit der Planung darzulegen. Bezüglich Punkt c) wird die Siedlungserweiterung in Göriach auf Gefahrenzonenbereiche der WLV mit der Positionsnummer 3 eingeschränkt. Demnach sind Erweiterungen nur in Abstimmung mit der WLV möglich. Grundlegend wird mit der geänderten Festlegung auf die mittlerweile neu zu bewertende Gefahrenzonenabgrenzung eingegangen."
- Seitens der Abteilung 12 -Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und öffentliches Wassergut wurde mit Schreiben vom 09.08.2024 u.a. mitgeteilt, cit: "Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den ggst. Entwurf des ÖEK's. Jedoch sind folgende Änderungen/Ergänzungen noch zu berücksichtigen:" Infolge wurden diverse Ergänzungen/Maßnahmen usw. für Folgeverfahren aufgezählt. Wie der beiliegenden Niederschrift der Marktgemeinde Lurnfeld, Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser vom 11.11.2024 entnehmbar, wurde/wird den aufgezählten Empfehlungen Folge geleistet.
- Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde, wie der beiliegenden Niederschrift der Marktgemeinde Lurnfeld, Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser vom 11.11.2024 entnehmbar, per E-Mail vom 09.09.2024 mitgeteilt, dass gegen das ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld kein Einwand besteht.
- Von Seiten der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft wurde mit Schreiben vom 01.08.2024 mitgeteilt, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand besteht, wenn im Falle einer widmungsgemäßen Verwendung
- Infolge wurden diverse Ergänzungen/Maßnahmen/Empfehlungen aufgezählt.
- Seitens des Bundesdenkmalamtes wurde mit Schreiben vom 07.08.2024 auf diverse (derzeit bekannte) archäologische Fundzonen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lurnfeld mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

- Seitens der Abteilung 9 -Straßenbauamt Spittal wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 18.07.2024 auf sämtliche Belange des Straßenbauamtes hingewiesen (Umwidmungen in Bauland, Bebauungen im Schutzzonenbereich, Oberflächenwässer der Straße, Lärmschutz, Richtweite zum Straßenbau, Verfahrensbestimmungen usw.). Abschließend und zusammenfassend wurde mitgeteilt, cit: "Alle erforderlichen Vereinbarungen sind rechtzeitig vor Beginn von den jeweiligen Nutzungswerbern mit dem Straßenbauamt Spittal an der Drau abzuschließen. Einwendungen gegen das ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld hat es keine gegeben." Wie der beiliegenden Niederschrift der Marktgemeinde Lurnfeld, Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser vom 11.11.2024 entnehmbar, werden sämtliche Hinweise zur Kenntnis genommen und die Belange im Anlassfall berücksichtigt.
- Dem ggst. Akt beiliegend (in Anlage) ist die vom Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH Klagenfurt verfasste "Chronologie der Planungsarbeiten" sowie eine Zusammenfassung der "Fachlichen Abnahme, Bereisung 06.03.2024".

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Seitens des raumplanungsfachlichen Sachverständigen der Unterabteilung Fachliche Raumordnung werden gegen den überarbeiteten ÖEK-Entwurf 2024 keine Einwände erhoben. Die Planungsziele der Marktgemeinde Lurnfeld sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, dass das ÖEK

- den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm widerspricht.
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen verletzt und
- auch sonst gesetzwidrig erscheint.

Der ÖEK-Entwurf 2024 der Marktgemeinde Lurnfeld steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar.

Ausgegangen wird aber auch davon, dass der Raumplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des ÖEK's selbstverständlich alle begleitenden Gesetzmateriale/Stellungnahmen usw. beachtet/berücksichtigt hat."

Die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung wurde vom Bauamt vorbereitet:

„VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld
vom 18.12.2024, Zahl: 031-2/518/2024
mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Lurnfeld.
- (2) Integrierte Bestandteile dieser Verordnung bilden die

- in Anlage 1 gelisteten textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von zehn Jahren;
- in Anlage 2 grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem;
- in Anlage 3 grafisch dargestellten Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie über die sonstigen Ersichtlichmachungen und Festlegungen anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000).

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel“

Aufgrund der positiven abschließenden, fachlichen Stellungnahme der Landesregierung und da alle Voraussetzungen vorliegen, stellt Vzbgm. Siegfried Mohl den

Antrag: Der Gemeinderat möge gemäß § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF LGBl. Nr. 59/2024, dem Örtlichen Entwicklungskonzept seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Berichte und Allfälliges

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Die im Gemeindevorstand beschlossene Cities App funktioniert wie ein „hyperlokales facebook“. Als regionale Digitalisierungslösung vernetzt CITIES nicht nur Städte, Gemeinden und ganze Regionen mit ihren Bürgern, sondern bietet auch allen lokalen Vereinen, Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, Bildungseinrichtungen und sozialen Organisationen, sowie regionalen Produzenten und Touristen eine lebendige Plattform für den interaktiven Austausch. Am 27.01.2025 um 19:00 Uhr findet eine Präsentationsveranstaltung für die gesamte Bevölkerung, am 3. Feber 2025 eine solche für Vereine statt.

Die Kosten der Cities App für die Gemeinde betragen EUR 4.000,00 jährlich und EUR 3.000,00 einmalig für die Einrichtung.

- Die Wassergenossenschaft Göriach hat sich bei der Marktgemeinde Lurnfeld schriftlich für den Einbau der digitalen Wasserzähler bedankt und gleichzeitig mitgeteilt, von der besprochenen Wasser-Notversorgung über den Hochbehälter Metnitzgraben, auf Grund der hohen Kosten, bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

- Die FF Göriach ist an ihn mit der Bitte um ein Sponsoring für einen Defibrillator herangetreten. EUR 500,00 an Sponsorgeld wurde der FF Göriach bereits von „Unser Lagerhaus“ in Aussicht gestellt; dieses muss aber noch heuer verwendet werden.

Seiner Meinung nach, sollte auch in Pusarnitz ein Defibrillator installiert werden. Er hat die Kosten recherchiert, sie belaufen sich ohne Außenwandkasten und Montage auf ca. EUR 2.300,00 netto für zwei Defibrillatoren.

Die Finanzierung könnte aus dem Fördertopf für ortskulturelle Maßnahmen erfolgen. Die Gemeindevorstandsmitglieder kommen überein, die Anschaffung von zwei Defibrillatoren mittels Umlaufbeschluss noch heuer zu beschließen.

GR Hans-Jörg Unterkofler bedankt sich im Namen der sozialistischen Fraktion für das tolle, konstruktive Jahr und vor allem das wertschätzende Arbeiten in diesem Gremium und mit den Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Lurnfeld, wünscht allen frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und Gesundheit für das neue Jahr.

Vzbgm. Bernhard Haslacher bedankt sich bei allen Gemeinderats- und Gemeindevorstandsmitgliedern und natürlich auch bei den Mitarbeiter:innen für das gute Miteinander und wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes Jahr 2025.

GR Peter Schober wünscht im Namen seiner Fraktion frohe Weihnachten und bedankt bei Amtsleiterin Mag.^aJutta Gröppel und ihrem Team für die gute Zusammenarbeit.

GR Harald Haßlacher bedankt sich stellvertretend für den Fraktionsvorsitzenden bei allen Anwesenden und den Mitarbeiter:innen und wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Vzbgm. Siegfried Mohl bei allen Anwesenden, richtet nochmals schöne Grüße von Bürgermeister Gerald Preimel aus und dankt der Amtsleiterin, die nicht nur ihn immer mit Informationen versorgt, für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen, vor allem auch den Zuhörern, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Abschließend blickt die Amtsleiterin Mag.^aJutta Gröppel auf ein konstruktives, wegen einiger Personalwechsel, zwischenmenschlich sehr forderndes Jahr zurück, bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2025.

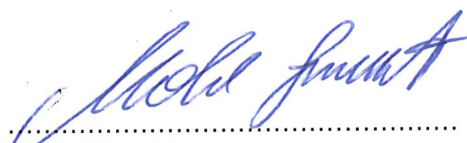
Vzbgm. Siegfried Mohl schließt die Sitzung um 21:00 Uhr und lädt zu einem „Weihnachts-umtrunk“, da dies die letzte Sitzung im heurigen Jahr ist.

Für den Gemeinderat:


.....
(GRⁱⁿ Daniela Pichler)


.....
(GR Siegfried Werner Mohl)

Der Vizebürgermeister:


.....
(Siegfried Mohl)


.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Burger)